

# **BGer 8C\_70/2011 vom 11. März 2011**

Bundesgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_70\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_70_2011)

FR: TF 8C\_70/2011 du 11 mars 2011

IT: TF 8C\_70/2011 del 11 marzo 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG - mit hier nicht interessierenden Ausnahmen ( Art. 97 Abs. 2 BGG ) - eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben (aus jüngster Zeit: Urteil 8C\_989/2010 vom 16. Februar 2011 E. 1).

### **E. 2**

Die Rechtsgrundlagen des streitigen Anspruchs auf eine Invalidenrente sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Gemäss dem angefochtenen Entscheid kann der Versicherte aufgrund seines Fussleidens die angestammte Tätigkeit eines Hilfsgärtners nicht mehr ausüben. Das ist nicht umstritten.

Das kantonale Gericht ist sodann zum Ergebnis gelangt, in einer leidensangepassten Tätigkeit bestehe eine 75%ige Arbeitsfähigkeit. Es stützt sich dabei namentlich auf das Gutachten des PD Dr. med. K. \_\_\_\_\_, Spezialarzt für Chirurgie FMH, vom 11. Mai 2007 (mit Präzisierung vom 3. September 2007 und Ergänzung vom 2. November 2009).

Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seiner diesbezüglich abweichenden Auffassung auf den Bericht, den P. \_\_\_\_\_, Leiter IV-Ausbildung an der Institution I. \_\_\_\_\_, am 7. April 2005 über die vom 3. Januar bis 1. April 2005 durchgeführte berufliche Abklärung erstattet hat. Die Vorinstanz hat sich mit diesem Bericht eingehend auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie sich durch diesen nicht zu einer anderen Beurteilung veranlasst sieht. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was diese Beweiswürdigung als offensichtlich unrichtig oder rechtsverletzend im Sinne von Art. 95 BGG erscheinen liesse. Gleiches gilt für die inhaltliche Kritik, welche der Beschwerdeführer an den Aussagen des PD Dr. med. K. \_\_\_\_\_ übt. Es kann hiezu auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Soweit das kantonale Gericht in antizipierter Beweiswürdigung von ergänzenden medizinischen Abklärungen

absah, ist dies im Rahmen der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis ebenfalls nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

Gestützt auf das dargelegte Zumutbarkeitsprofil hat das kantonale Gericht in Anwendung von Art. 16 ATSG einen Einkommensvergleich vorgenommen mit dem Ergebnis eines Invaliditätsgrades von (gerundet) 30 %. Es bestimmte dabei das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mutmasslich erzielte Einkommen (Valideneinkommen) gestützt auf die Angaben des früheren Arbeitgebers und das trotz invalidisierender Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbare Einkommen (Invalideneinkommen) mittels Tabellenlöhnen.

Der Versicherte beanstandet die Verwendung von Tabellenlöhnen. Er begründet dies damit, gemäss Bericht des P. \_\_\_\_\_ vom 7. April 2005 könne die vorhandene Restarbeitsfähigkeit lediglich an einem geschützten Arbeitsplatz ausserhalb der Privatwirtschaft realisiert werden.

Im besagten Bericht wird ausgeführt, dass der Versicherte nach Erachten der Institutionsverantwortlichen in der Privatwirtschaft nicht einsetzbar sei. Eine überzeugende Begründung hiefür fehlt aber. Es ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherte die ärztlich bestätigte Restarbeitsfähigkeit von 75 % in leidensangepassten Tätigkeiten nur an einem geschützten Arbeitsplatz umsetzen könnte. Damit steht dies von vornherein der Verwendung von Tabellenlöhnen nicht entgegen.

Der vorinstanzliche Einkommensvergleich ist im Übrigen nicht umstritten und gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Der Invaliditätsgrad von demnach 30 % liegt unter den für eine Invalidenrente mindestens erforderlichen 40 % ( Art. 28 Abs. 2 IVG ).

#### **E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen.

#### **E. 6**

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.